



Versand per E-Mail

Bundespräsident
Alain Berset
Vorsteher des Eidgenössischen
Departement des Innern
dm@bag.admin.ch und nissg@bag.admin.ch

Bern, 19. April 2018

27.6/ GR

Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG): Stellungnahme der GDK

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) haben wir uns zustimmend zum Ziel und Zweck des NISSG geäußert. Somit können wir im Grundsatz auch die Regelungsbestandteile der V-NISSG unterstützen. Zu den einzelnen Abschnitten des Verordnungsentwurfs sowie zum Vollzug auf Kantonsebene äussern wir uns wie folgt:

1. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Solarien

Solarienverbot für Minderjährige und Regelung Solarien UV-Typ 4

In der Stellungnahme vom 2. Juli 2014 zum Entwurf des NISSG hat sich die GDK dahingehend geäußert, dass sie das Solarienverbot für Minderjährige als dringlich erachtet und deshalb eine entsprechende Bestimmung auf Gesetzesstufe festzuhalten sei. Diesem Anliegen ist der Gesetzgeber nicht nachgekommen. Wir begrüßen, dass nun auf Verordnungsstufe klar festgehalten wird, dass Betreiberinnen und Betreiber ihre Solarien so einrichten müssen, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen können.

Solarien des UV-Typs 4 sind als besonders problematisch einzustufen. Wir begrüßen deshalb, dass diese nur auf spezielle ärztliche Anordnung benutzt werden dürfen.

Bestätigung Nutzerinnen und Nutzer

Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs müssen die Nutzerinnen und Nutzer bestätigen, dass sie keiner Risikogruppe angehören. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, geht aus der Verordnung nicht hervor.



Wird am Erfordernis einer Bestätigung für Nutzerinnen und Nutzer festgehalten, sind die Modalitäten (Aussteller der Bestätigung, Form der Bestätigung, Frequenz zur Erneuerung der Bestätigung) in der Verordnung zu regeln.

2. Abschnitt der Verordnung: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Sachkundenachweis

Behandlungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs sollen künftig nur noch ohne ärztliche Überwachung durchgeführt werden können, wenn das Personal nach bestandener Prüfung einen Sachkundenachweis vorweisen kann. Wir unterstützen diese Bestrebungen im Sinne einer erhöhten Behandlungsqualität und einer Professionalisierung der kosmetischen Behandlungen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsplan und die Prüfungsbestimmungen für den Sachkundenachweis regelmässig den technischen und wissenschaftlichen Fortschritten angepasst werden. Unklar ist, welche Qualifikation eine Prüfungsexpertin bzw. ein Prüfungsexperte nach Art. 10 lit. c erfüllen muss und durch wen diese überprüft werden. Eine entsprechende Präzisierung ist vorzunehmen.

Ein themenspezifisch und modular aufgebauter Sachkundenachweis bedeutet für die Kantone zusätzlicher Vollzugsaufwand. An Stelle von modular aufgebauten Sachkundenachweisen ist deshalb eine komplettierte Sachkunde zu den technologischen und behandlungsspezifischen Kenntnissen zu verfolgen.

Prüfungsstelle der Sachkundenachweise und Mitteilung an die Kantone

Es ist zu begrüssen, dass die Prüfungsstellen dem BAG die ausgestellten Sachkundenachweise melden müssen. Folglich können die Angaben zu den ausgestellten Sachkundenachweisen den Kantonen für einen effizienten Vollzug weitergeleitet werden. Damit wird zwar nicht wie von einigen Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zum NISSG gefordert, eine Meldepflicht eingeführt, aber immerhin eine Erleichterung der Kontrolltätigkeit ermöglicht.

Die GDK beantragt, dass der Bund den Vollzugsstellen periodisch eine Liste der Personen mit einem Sachkundeausweis inkl. Angabe der Behandlungen, welche die Inhaberin bzw. Inhaber durchführen darf, zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Laserstrahlung

Die GDK verzichtet auf eine Stellungnahme zum Thema «Veranstaltungen mit Laserstrahlen», da dieses Aufgabengebiet in den meisten Kantonen nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdepartemente fällt.

4. Abschnitt der Verordnung: Veranstaltungen mit Schall

Die GDK verzichtet auf eine Stellungnahme zum Thema «Veranstaltungen mit Schall», da dieses Aufgabengebiet in den meisten Kantonen nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdepartemente fällt.

5. Abschnitt der Verordnung: Laserpointer

Laserpointer mit sehr hohen Strahlkräften können bei missbräuchlichem Gebrauch massive gesundheitliche Schäden bewirken. Die GDK stützt zur Verhinderung dieser Gefahren die Verbote der Ein- und Durchfuhr sowie der Abgabe und des Besitzes.



6. Abschnitt der Verordnung: Vollzug und Gebühren der Bundesbehörden

Die Kantone übernehmen einen grossen Teil der Vollzugsaufgaben der V-NISSG. Art. 23 Abs. 5 bedeutet deshalb für die GDK eine entscheidende Bestimmung. Wir äussern uns dazu näher im Kapitel «Vollzug der Kantone».

7. Abschnitt der Verordnung: Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 1 erachten wir eher als kurz. Mit der Übergangsfrist gemäss Art. 28 Abs. 3 ist die GDK einverstanden.

Inkrafttreten

Es ist davon auszugehen, dass in etlichen Kantonen zumindest das kantonale Verordnungsrecht einer Anpassung bedarf. Entsprechend ist mindestens eine Frist von 6 Monaten ab Verabschiedung der Verordnung einzuhalten.

Vollzug der Kantone

Ergänzende Bestimmungen in der Verordnung zu Art. 9 NISSG

Der kantonale Vollzug gemäss V-NISSG umfasst die Solarien, die kosmetischen Behandlungen, den Schall sowie das Besitz- und Abgabeverbot von gefährlichen Laserpointern. In Bezug auf die nachträgliche Marktkontrolle betreffend die Verwendung von Solarien und Produkten für kosmetische Zwecke müssen die Kantone überhaupt an die notwendigen Grundlagen gelangen können. Gemäss Art. 9 NISSG sind sie ausdrücklich befugt, Kontrollen durchzuführen und gewisse Verwaltungsmassnahmen zu verfügen.

Die GDK beantragt, Art. 9 NISSG in der Verordnung näher auszuführen. Einerseits sind die Rechtsunterworfenen zur Mitwirkung zu verpflichten: Sie sollen Auskünfte erteilen, Einsicht in die Unterlagen geben und Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten gewähren. Andererseits sind den Vollzugsorganen entsprechende Befugnisse einzuräumen: Sie sollen ermächtigt werden, jederzeit unangemeldet Kontrollen durchzuführen und Beweismittel zu erheben.

Vollzugshilfen

Die Vollzugsaufgaben führen bei den Kantonen zu einem bedeutenden Mehraufwand, auch wenn sie ausschliesslich risikobasiert und stichprobenweise erfolgen. Die Kantone sind deshalb auf die gemäss Art. 23 Abs. 5 in Aussicht gestellten Vollzugshilfen angewiesen.

Die Vollzugshilfen müssen hinreichend detailliert und umfassend sein und z.B. auch Musterbefugnisse beinhalten, damit die in Art. 10 NISSG für alle Vollzugsorgane umschriebenen Verwaltungsmassnahmen auch einheitlich vollzogen werden. Diese Unterlagen sollten bereits bei der Verabschiedung der V-NISSG vorliegen, weil Anfragen nicht erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder nach Ablauf der Übergangsfristen zu erwarten sind.

Vollzugsprogramme

Zu den Solarien und den Behandlungen mit kosmetischem Zweck sind Vollzugsprogramme vorgesehen.

Die GDK erwartet, dass die Kantone in die Erarbeitung dieser Vollzugsprogramme miteinbezogen werden.



Technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung

In verschiedenen Bestimmungen wird auf technische Normen der schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) verwiesen. Diese sind nicht öffentlich zugänglich, müssen gegen Rechnung bei der SNV bezogen oder können beim BAG kostenlos eingesehen werden. Ob die Einsicht beim BAG auch die Möglichkeit von Kopien beinhaltet, ist unklar und zu bezweifeln. Bereits die Bestellung bei der SNV ist jedoch kompliziert und mit Kosten verbunden. Zudem stellen diese Normen umfangreiche und komplizierte Regelwerke dar, die – insbesondere für Laien – schwierig verständlich sind. Es bestehen teilweise Referenzdokumente und Beiblätter, die separat zu bestellen und zu bezahlen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass Betreiberinnen und Betreiber von Solarien Mühe bekunden werden, sich über die Anforderungen an einen Bestrahlungsplan (Art. 2 Abs. 3) sowie an die Ausbildung ihres Personals (Art. 5) zu informieren.

Die GDK beantragt deshalb, dass entweder sämtliche relevanten und verbindlichen Regelungen, die Teil der technischen Normen sind, in die Verordnung und deren Anhänge Eingang finden, oder dass das BAG diese baldmöglichst in Merkblättern oder Informationsschreiben vollständig darlegt.

Auswirkungen auf die Kantone

In den Erläuterungen wird der Aufwand eines Vollzugsprogramms, ausgehend von 30 zu kontrollierenden Betreibern, auf rund 30 Personenarbeitstage pro Kanton geschätzt. Diese Einschätzung erachten wir als nicht realistisch: Insbesondere die Schulung des Personals für die Kontrolltätigkeiten sowie die Beschaffung der notwendigen Ausrüstung nehmen weitere Ressourcen in Anspruch. Zudem wurde mutmasslich nur der Aufwand für die Erstkontrollen abgeschätzt. Falls Mängel festgestellt werden, sind weitere Aufwendungen notwendig.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kontrolltätigkeit trotz Gebührenerhebung nicht kostendeckend erbracht werden kann. Dies weil nur Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, gebührenpflichtig sind. Wie viele Beanstandungen ausgesprochen werden, ist ungewiss.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger
Regierungsrat